

Angebot von DJ Mixen im Internet zum Abruf durch den Endnutzer

Bei der Vervielfältigung von Musikwerken bzw. Werkteilen des von der GEMA verwalteten, geschützten Weltrepertoires auf Audio-Tonträger und deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch oder zur öffentlichen Wiedergabe werden neben den Rechten, die von der GEMA wahrgenommen werden, noch andere Rechte berührt:

Vergütung und Rechte

Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG und Verbreitungsrecht § 17 UrhG, Recht der Zugänglichmachung

Diese Rechte werden von der GEMA vergeben. Die Einräumung der Nutzungsrechte für Werke des GEMA-Repertoires in Form von DJ Mixe, erfolgt mit Zahlung der Vergütung. Zudem sind Rechte Dritter zu beachten. Die tarifliche Vergütung ist vor Herstellung bzw. Auslieferung, für die in Auftrag gegebene Stückzahl zu entrichten. Die Lizenz gilt erst nach Bezahlung der sich aus dem Lizenzantrag ergebenden Rechnung der GEMA (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.) als erteilt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zu wahrheitsgemäßen Angaben.

Bei DJ Mixen werden Musikwerke von Vinyl-Schallplatten oder CDs ineinander gemixt. Teilweise werden dabei Musikwerke so verbunden, dass quasi ein neues Musikwerk entsteht.

Da die Mixe durch das Anbieten im Internet, im Gegensatz zu den Mixen, die in Diskotheken zu hören sind, keinen flüchtigen Charakter haben, müssen diese Rechte vor Einstellung ins Internet abgeklärt werden. Erst nach Abklärung aller Rechte, kann die GEMA die Lizenz erteilen. Die Höhe des Lizenzbetrags ergibt sich aus dem Tarif **VR-OD 5**.

Die nachstehenden, unterschiedlichen Prozentvergütungen für die Nutzung der Werke des GEMA-Repertoires richten sich nach den jeweiligen geldwerten Vorteilen. Die geldwerten Vorteile werden nach Abzug der Mehrwertsteuer der Vergütungsberechnung zugrunde gelegt.

Die Vergütung beträgt 15 % des Endverkaufspreises.

Bei Abonnemententgelten beträgt die Vergütung 15 % der betreffenden Entgelte.

Im Falle von sonstigen geldwerten Vorteilen, wie z.B. geldwerte Vorteile aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften, beträgt die Vergütung 22,5 % der betreffenden geldwerten Vorteile.

Im Falle von Music-on-Demand-Angeboten mit gänzlicher oder teilweiser Finanzierung auf der Grundlage von Endverkaufspreisen oder Abonnemententgelten oder sonstigen geldwerten Vorteilen, wie z.B. aus Werbung, ausgenommen Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften, beträgt die Mindestvergütung je entgeltlich oder unentgeltlich genutztes Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer bis zu fünf Minuten € 0,1278.

Wird ein Music-on-Demand-Angebot in Teilen oder gänzlich durch Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäfte oder Verkäufe von anderen als zum Music-on-Demand gehörenden Leistungen

oder Produkten finanziert, so beträgt die Mindestvergütung € 0,1916 je entgeltlich oder unentgeltlich genutztes Werk aus dem GEMA-Repertoire mit einer Spieldauer von bis zu fünf Minuten.

Ist die Spieldauer des Werkes länger als fünf Minuten, wird für jeweils jede weitere Minute eine Vergütung je Werk von einem Fünftel der Mindestvergütung gemäß vorstehendem Absatz zusätzlich berechnet.

Urheberpersönlichkeitsrecht / Bearbeitungsrecht

Der Lizenznehmer ist gehalten, bei Bearbeitungen z. B. Verwendung von Werkteilen oder Werkkürzungen, die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht hält der Komponist, der in der Regel von einem Musikverlag vertreten wird.

Das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung

ist das Recht zur Verbindung von Musikwerken, mit Werken anderer Gattungen (Bild, Film, etc.). Es ist z. B. dann betroffen, wenn Musik in einem Video genutzt wird. Dieses Recht wird von den Berechtigten (Urheber, Verlag) selbst vergeben. Der Lizenznehmer ist gehalten, sich mit den Berechtigten in Verbindung zu setzen, um das Herstellungsrecht / Recht zur Benutzung zu klären. Bitte fügen Sie die schriftlichen Nachweise des Erwerbs des Benutzungsrechts Ihrem Lizenzantrag bei.

Informationen zu Musikverlagen und Urhebern erhalten Sie neben der GEMA Online Repertoiresuche

<https://online.gema.de/werke/search.faces>

auch kostenpflichtig bei der

GEMA-Generaldirektion Berlin

MR-Service

Postfach 30 12 40

10722 Berlin

E-Mail: mr-service@gema.de

Telefon: +49 30 21245 300

(Mo - Do 09 - 17 Uhr, Fr 09 - 16 Uhr)

Leistungsschutzrechte §§ 75, 85 UrhG (Recht an der Aufnahme)

Bei der Verwertung von vorbestehenden Original-Aufnahmen, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass etwaige Rechte Dritter z. B. so genannte Leistungsschutzrechte der Interpreten (Leistungsschutzberechtigten, §§ 75, 85 UrhG) und Tonträgerhersteller vor Nutzung der Werke erworben werden müssen. Diese Rechte werden i. d. R. vom Tonträgerhersteller wahrgenommen.

Für weitere Informationen hierzu, wenden Sie sich bitte entweder:

an die **GVL** Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten. Diese nimmt die so genannten Zweitverwertungsrechte für Künstler und Tonträgerproduzenten wahr. Des Weiteren ist sie für Fragen zur Beantragung eines Labelcodes (LC-Code) zuständig.

GVL Berlin

Telefon +49 30 48483-600

E-Mail gvl@gvl.de

Internet www.gvl.de

oder an den **BVMI** Bundesverband Musikindustrie e. V.. Dieser nimmt als Interessenvertretung von Labels und Tonträgerhersteller die Aufgaben eines Wirtschaftsverbandes wahr.

BVMI Bundesverband Musikindustrie e. V. (IFPI)

E-Mail info@musikindustrie.de
Telefon +49 30 590038-0
Internet www.musikindustrie.de

Kontrollrecht der GEMA

Der Lizenznehmer räumt der GEMA ein Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch unter irgendeinem Vorwand verzögert werden. Der Lizenznehmer wird den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und des Vertriebs der DJ Mixe sicherstellen.

Repertoirekennzeichnung

Die GEMA wird dem Lizenznehmer die Kennzeichnung der in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke mitteilen. Dabei werden derzeit folgende Abkürzungen verwendet:

GEMA	=	geschützt und von der GEMA vertreten
DP	=	Domaine public (Allgemeingut, im unbearbeiteten Original urheberrechtlich frei)
PM	=	Pas membre (Nicht-Mitglied - geschützt, jedoch nicht durch die GEMA vertreten)
PAI	=	Propriétaire actuellement inconnu (Rechtheigentümer derzeit unbekannt)
KLI	=	keine Lizenzeinzeichnung (z. B. Wiedergabe von Geräuschen)
SAI	=	Statut actuellement inconnu (Rechtsstatus derzeit unbekannt)
RA	=	Refus d'annotation (Verweigerung einer Einzeichnung, z. B. wegen fehlender oder ungenügender Angaben auf der Anmeldung)
VVB	=	Herstellungs- und Vertriebsverbot

Vorbehalte aufgrund Änderungen der Einzeichnung

Die Einzeichnung durch die GEMA erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben.

Einzeichnungen mit „DP“ gelten nur unter der Voraussetzung, dass es sich um das Originalwerk handelt und nicht um eine geschützte, durch die GEMA vertretene Bearbeitung.

Einzeichnungen mit „PM“, „SAI“ bzw. „PAI“ haben lediglich informatorischen Charakter und stellen keine Vervielfältigungs- und Verbreitungseinwilligung der GEMA dar.

Die GEMA behält sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen eine Nachverrechnung ausdrücklich vor, falls die derzeit unbekannten Rechtheigentümer bekannt werden (Änderung der bisherigen Einzeichnung als „PAI“ oder „SAI“) und der Lizenznehmer die Rechte beim Rechtheigentümer nicht selbst erworben hat.

Die GEMA behält sich eine Nachverrechnung ausdrücklich vor, sofern sich innerhalb eines Kalenderjahres ab Rechnungsdatum der Produktion, die Mitgliedschaft eines betroffenen Rechtheigentümers ändert (Änderung der bisherigen Einzeichnung „PM“).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle einer Einzeichnung eines einzelnen oder mehrerer Werke mit „VVB“ und Zuwiderhandlungen gegen dieses Herstellungs- und Vertriebsverbot zu zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen gem. §§ 97 ff. Urheberrechtsgesetz führen kann. Sollte vor der Rückmeldung der Einzeichnung durch die GEMA eine Verbreitung der Tonträger stattgefunden haben, ist dies der GEMA unverzüglich zu melden.

Die Lizenzerteilung durch die GEMA schließt - unter anderem - nicht ein:

Das Erstveröffentlichungsrecht (die GEMA erteilt die Lizenz nur unter der Voraussetzung, dass dieses Recht nicht verletzt wurde)

Die Genehmigung zur Bearbeitung, Umgestaltung / Änderung eines im Original geschützten Werkes, insbesondere die Verwendung von Werkteilen und die Verwendung für Werbezwecke

Die Genehmigung zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Bildtonträger

Etwaige Ansprüche Dritter auf Materialentschädigung bei reversgebundenen Werken

Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller etc.

Die Einwilligung des Berechtigten zur Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Werbespots der Werbung betreibenden Wirtschaft z. B. im Rundfunk

Verfahrensweise bei Nutzungsmeldungen

Sie erhalten von der GEMA für jede Abrechnungsperiode eine Excel-Datei mit einer Liste von Werken, die oft im Bereich des Vertriebs von DJ-Mixen genutzt werden. Bitte tragen Sie hier entsprechend die von Ihnen genutzte Anzahl und den Stückpreis etc. ein. Sollten Sie Werke nutzen, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, tragen Sie diese mit Angaben zum Werk wie Titel, Interpreten, Komponisten und ggf. den Verlag am Ende der Tabelle ein. Diese Titel werden Ihnen, ergänzt mit unseren Angaben, mit der neuen Excel-Datei für die nächste Periode zugesendet.

Da Ihre Anmeldung sensible Daten über Ihr Unternehmen enthält, können Sie uns die von Ihnen bearbeitete Excel-Datei auf folgende Arten übermitteln:

- Als Win-Zip Datei auf einer Diskette per Post an u. a. Adresse
- Als mit einem Passwort versehene Win-Zip Datei per Email an u. a. Adresse

Bitte verwenden Sie den Meldebogen (MoD-Meldungen-Tabelle (Inkl. Alben).xls), den Sie auf der GEMA-Website zum Download finden oder bei der Infostelle anfordern können.

E-Mail	info-vr@gema.de
Telefon	+49 89 48003-800
Internet	www.gema.de

GEMA-Mitgliedschaft und eigene Werke

Für den Fall, dass der Lizenznehmer GEMA-Mitglied ist und die Produktion ausschließlich Werke des GEMA-Mitglieds enthält, hat das GEMA-Mitglied grundsätzlich die Lizenz dafür zu erwerben. Der Grund hierfür ist, dass das GEMA-Mitglied seine Nutzungsrechte mit dem Berechtigungsvertrag an die GEMA abgetreten hat.

GEMA
Direktion Sendung und Online S/O
Rosenheimer Strasse 11
81667 München

www.gema.de